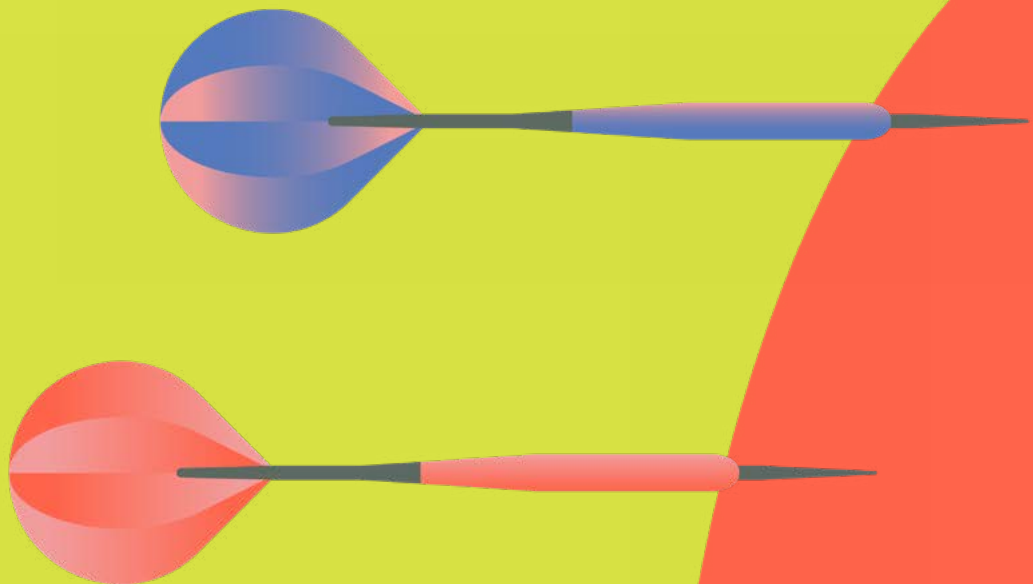


Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

DIE 10 WICHTIGSTEN
STEUERÄNDERUNGEN IN 2019



Stand: 13.12.2018

Lieber Unternehmer,

2019 wird weitere bedeutende Änderungen im Steuerrecht bringen. Um Ihnen den Umfang und die Vielseitigkeit der Änderungen nahe zu bringen, besprechen wir die 10 wichtigsten Änderungen, welche die Tätigkeit der Unternehmen wesentlich beeinflussen werden bzw. diejenigen, bei denen, wenn sie nicht angewandt werden, den Steuerpflichtigen besonders schmerzhaft Sanktionen und zusätzliche Pflichten drohen können.

Nach Auffassung des Gesetzgebers haben diese Änderungen die weitere Abdichtung des Steuersystems zum Ziel, darunter gibt es auch neue steuerliche Vergünstigungen. Neben den grundlegenden Informationen über konkrete Regelungen wurden in der Broschüre mögliche Konsequenzen der Einführung dieser Änderungen beschrieben.

Wir besprechen u.a. die Meldung von steuerlichen Gestaltungen, steuerliche Vergünstigungen für Unternehmer, Änderungen bei der Abrechnung der Verrechnungspreise, der Ausgaben für Dienstwagen, der abzugsfähigen Betriebsausgaben sowie der Quellensteuer auf Dividenden und Lizenzgebühren. Dabei vergleichen wir die neuen Regelungen mit den bisher geltenden und geben Beispiele an.

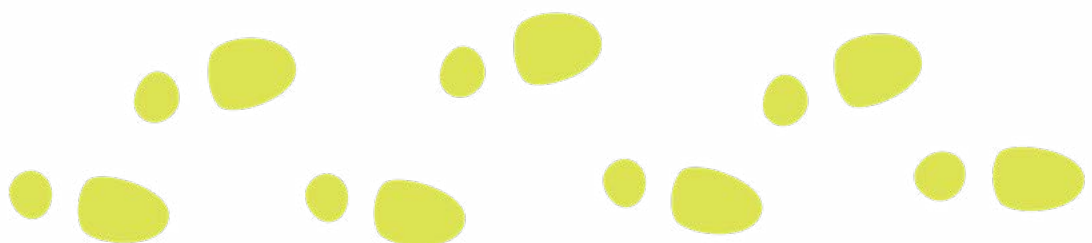
In der Broschüre wurden auf verständliche Weise diejenigen Änderungen dargestellt, deren Einführung 2019 erfolgen wird oder geplant ist. Bei Interesse an weiteren Details setzen Sie sich bitte mit unseren Beratern in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau in Verbindung.

Rödl & Partner



Inhaltsverzeichnis

1. Pflicht zur Meldung von steuerlichen Gestaltungen	4
2. Firmen-Pkw – Abrechnung der Aufwendungen	5
3. Innovation Box – Steuervergünstigung für Innovationen	7
4. Wegzugsteuer – Besteuerung der Einkünfte aus nicht realisierten Gewinnen	8
5. Quellensteuer auf Dividenden und Lizenzgebühren sowie Kopien der Ansässigkeitsbescheinigungen	9
6. Änderungen der Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise	11
7. Vereinfachte steuerliche Erfassung einer von Gebietsfremden geführten Betriebsstätte	12
8. Hypothetische abzugsfähige Betriebsausgaben	13
9. Besteuerung von Kryptowährungen	14
10. Körperschaftsteuersatz von 9 Prozent	15



01

PFLICHT ZUR MELDUNG VON STEUERLICHEN GESTALTUNGEN

ZUALLERERST

Die Pflicht zur Meldung von steuerlichen Gestaltungen betrifft insbesondere Personen, die die betreffende Gestaltung konzipieren, bereitstellen oder bei der Vermarktung dieser Gestaltung Unterstützung leisten (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Finanzinstitutionen). Die Meldepflicht umfasst sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Geschäfte.

AUSSERDEM

Zu melden sind Gestaltungen, deren Merkmale auf die Absicht zur Steuervermeidung hinweisen, z.B.

- Erwerb eines verlustbringenden Unternehmens, um dessen Verluste dafür zu nutzen, die eigene Steuerlast zu verringern;
- Inanspruchnahme derselben Abzüge bzw. derselben Vergünstigungen in mindestens zwei Staaten;
- Änderung der Einstufung von Einkommen/Einnahmen, die tatsächlich eine niedrigere Besteuerung, eine Befreiung oder einen Ausschluss von der Besteuerung zur Folge haben kann.

ZUR MELDUNG VERPFLICHTETE RECHTSTRÄGER

- Intermediär (u.a. Steuerberater, Rechtsanwalt)
- betroffener Steuerpflichtiger (Rechtsträger, dem die Gestaltung bereitgestellt wird/bei dem die Gestaltung umgesetzt wird, oder Rechtsträger, der auf die Umsetzung vorbereitet wird bzw. Handlungen zur Umsetzung der Gestaltung vorgenommen hat)

FOLGEN FÜR STEUERPFLLICHTIGE

Aufgrund der angenommenen Novelle müssen die Steuerpflichtigen wesentliche Informationen über beabsichtigte wirtschaftliche Maßnahmen den Steuerbehörden bekannt geben (z.B. Identifikationsangaben zum Steuerpflichtigen und der die Gestaltung vorbereitenden Person, Angabe der Mitgliedstaaten, welche die Gestaltung betreffen kann, detaillierte Beschreibung der Gestaltung sowie Angabe des Zwecks, dem die Umsetzung der Gestaltung dienen wird).

Die Meldung der steuerlichen Gestaltungen verletzt das Berufsgeheimnis – ein Rechtsanwalt oder Steuerberater, der nicht vom Berufsgeheimnis befreit wurde, muss den betroffenen Steuerpflichtigen über die Pflicht zur Abgabe einer Information über die Gestaltung an den Leiter der Landesfinanzverwaltung informieren und zugleich selbst dem Leiter der Landesfinanzverwaltung mitteilen, dass ein Rechtsträger existiert, der zur Anmeldung der steuerlichen Gestaltung verpflichtet ist.

BITTE BEACHTEN SIE

Der Meldepflicht unterliegen Gestaltungen, bei denen das erste Geschäft nach dem 25. Juni 2018 getätigt wurde.



EXPERTENMEINUNG

Das Hauptkriterium, nach dem die Meldung zu erfolgen hat, ist der „Main benefit“-Test. Der Test gilt als erfüllt, wenn sich aus den bestehenden Umständen und Tatsachen ergibt, dass ein Rechtsträger, der vernünftig handelt und andere rechtmäßige Ziele als die Erzielung eines steuerlichen Vorteils verfolgt, vernünftigerweise eine andere Vorgehensweise wählen könnte, die keinen steuerlichen Vorteil mit sich bringt.

Eine so allgemeine Definition des „Main benefit“-Tests führt dazu, dass jedes Geschäft, das eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage bewirkt, meldepflichtig ist, auch wenn es rechtmäßig ist (z.B. die Umwandlung einer GmbH in eine KG – Versuch, einen Teilbetrieb vor der Veräußerung der Vermögensgegenstände auszugliedern).

02

FIRMEN-PKW – ABRECHNUNG DER AUFWENDUNGEN

ZUALLERERST

Die ab 2019 geltenden Änderungen haben zum Ziel, die Grundsätze für die Abrechnung der Aufwendungen, die mit dem Einkauf und Betrieb der Pkws verbunden sind, unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben zu regeln sowie die Regelungen, welche die Nutzung der Firmenwagen, die zu Dienst- und Privatzwecken genutzt werden, an die geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes anzupassen.

AUSSERDEM

Es wurden gesonderte Regelungen für Pkws vorgesehen, die Vermögensgegenstände im Sinne der Steuergesetze darstellen und für folgende Zwecke genutzt werden:

- ausschließlich für Dienstzwecke,
- für Dienst- und Privatzwecke, sowie für Privat-Pkws, die auch für Zwecke der ausgeübten Gewerbetätigkeit genutzt werden.

Änderungen bezüglich der Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Betriebskosten für Pkws, die:

- Sachanlagen darstellen und ausschließlich für Dienstzwecke genutzt werden:

HEUTE	ZUKÜNFTIG
Möglichkeit der Erfassung von 100 Prozent der Betriebskosten unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben.	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit der Erfassung von 100 Prozent der Betriebskosten unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben und – Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuches, analog wie für die Zwecke der Umsatzsteuer.

** Die angegebenen Limits haben die Umsatzsteuer zu berücksichtigen, die aufgrund von Art. 86a Abs. 1 UStG-PL keine Vorsteuer darstellt, und die Vorsteuer in einer Höhe, die der Steuerpflichtige nicht in Abzug bringen oder als Erstattung des USt-Überhangs geltend machen kann.*

- Sachanlagen darstellen und für Dienst- und Privatzwecke genutzt werden:

HEUTE	ZUKÜNFTIG
Möglichkeit der Erfassung von 100 Prozent der Betriebskosten unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben.	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit der Erfassung von 75 Prozent der Betriebskosten unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben (Anmerkung zur Umsatzsteuer*).

- Eigentum des Steuerpflichtigen sind und keine Sachanlagen darstellen, aber für die Zwecke der Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt werden:

HEUTE (ESt, KSt)	ZUKÜNFTIG (ESt)
<ul style="list-style-type: none"> – im Rahmen des sich aus dem Fahrtenbuch ergebenden Limits: das Produkt der tatsächlich für Zwecke der Geschäftstätigkeit gefahrenen Kilometer und des Kilometersatzes. – Pflicht zur Führung des Fahrtenbuches. 	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit der Erfassung von 20 Prozent der Betriebskosten, darunter der Versicherungsprämien, unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben (Anmerkung zur Umsatzsteuer*), – Keine Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuches.
	ZUKÜNFTIG (KSt)
	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit der Erfassung von 75 Prozent der Betriebskosten (Anmerkung zur Umsatzsteuer*).

BITTE BEACHTEN SIE



Die korrekte Bestimmung des Zwecks, zu dem ein Pkw im Rahmen der Gewerbetätigkeit genutzt wird, zeitigt Folgen aufgrund des Einkommensteuer-, des Körperschaftsteuer- und des Umsatzsteuergesetzes.

02

FIRMEN-PKW – ABRECHNUNG DER AUFWENDUNGEN

– Änderungen bezüglich der Abrechnung von Gebühren aus Leasing-, Miet- und Pachtverträgen sowie aus sonstigen Verträgen ähnlicher Art – unabhängig vom Zweck der Nutzung:

– Änderungen bezüglich der Erhöhung des Abschreibungsbetrages auf Pkws, die Sachanlagen darstellen, der unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden kann:

HEUTE		ZUKÜNFTIG	
<p>Derzeit können die Unternehmer die mit der Zahlung einer Leasingrate verbundenen Kosten in voller Höhe unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfassen (dies betrifft nicht die Raten aus Finanzierungsleasing).</p>		<p>Die Leasingraten, die den Wert nicht übersteigen, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 150.000 PLN und dem Wert des Pkws ergibt, der Gegenstand dieses Vertrages ist, können unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden (Anmerkung zur Umsatzsteuer*). Das Limit für Elektroautos beträgt 225.000 PLN.</p> <p>Vor der Novellierung abgeschlossene Leasingverträge - Möglichkeit der Anwendung der gegenwärtig geltenden Vorschriften.</p>	
		<p>Wert des Pkws, der folgende Beträge nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30.000 EUR – für E-Autos - 20.000 EUR – für sonstige 	
		<p>Wert des Pkws, der folgende Beträge nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 225.000 PLN – für E-Autos - 150.000 PLN – für sonstige 	
<p>– Änderungen bezüglich der Erhöhung der Versicherungsprämien für Pkws, die unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden können:</p>			
HEUTE		ZUKÜNFTIG	
<p>Versicherungsprämien für Pkws, die den Wert nicht übersteigen, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Gegenwert von 20.000 EUR und dem Wert des Pkws ergibt, der für die Versicherungszwecke angenommen wurde.</p>		<p>Versicherungsprämien für Pkws, die den Wert nicht übersteigen, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 150.000 PLN und dem Wert des Pkws ergibt, der für die Versicherungszwecke angenommen wurde.</p>	

* Die angegebenen Limits haben die Umsatzsteuer zu berücksichtigen, die aufgrund von Art. 86a Abs. 1 UStG-PL keine Vorsteuer darstellt, und die Vorsteuer in einer Höhe, die der Steuerpflichtige nicht in Abzug bringen oder als Erstattung des USt-Überhangs geltend machen kann.

EXPERTENMEINUNG

Die geplanten Änderungen werden mit größeren Steuerbelastungen verbunden sein. Sie werden die Erfassung der Betriebskosten von Pkws unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben beschränken.



ZUALLERERST

Die Steuervergünstigung „Innovation Box“ (auch: Patent Box, Intellectual Property Box oder IP Box) soll als steuerlicher Anreiz dienen, der polnische und ausländische Unternehmer dazu bewegen soll, ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Polen auszuüben und deren Ergebnisse zu kommerzialisieren. Ab Januar 2019 sollen Einkünfte aus von Unternehmen geschaffenen, entwickelten oder verbesserten Lösungen, die innovativ sind und patentiert wurden, nach dem Präferenzsatz von 5 Prozent (statt 19 Prozent) versteuert werden.

AUSSERDEM

Die Innovation Box wird sowohl natürliche als auch juristische Personen betreffen, die im Rahmen der ausgeübten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sog. qualifizierte gewerbliche Eigentumsrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Software) schaffen und kommerzialisieren, die durch geltendes nationales bzw. internationales Recht geschützt sind.

Die Höhe des steuerbaren Einkommens, auf das der Präferenzsatz von 5 Prozent Anwendung findet, wird als Produkt aus dem Einkommen, das im Steuerjahr aus einem qualifizierten gewerblichen Eigentumsrecht erzielt wurde, und der mathematischen Kennzahl Nexus ermittelt.

Als Einkommen aus einem qualifizierten gewerblichen Eigentumsrecht gilt Einkommen aus:

1. Gebühren oder Forderungen aus einem Lizenzvertrag;
2. dem Verkauf eines qualifizierten gewerblichen Eigentumsrechts;

3. einem qualifizierten gewerblichen Eigentumsrecht, das im Kaufpreis eines Produkts bzw. einer Dienstleistung berücksichtigt wurde;
4. einer Entschädigung wegen der Verletzung von Rechten, die sich aus einem qualifizierten gewerblichen Eigentumsrecht ergeben.

HEUTE	ZUKÜNFTIG
Seit 2016 kann in Polen die F&E-Vergünstigung in Anspruch genommen werden, die darin besteht, dass von der Steuerbemessungsgrundlage (vereinfacht gesagt: vom Einkommen) der Art nach bestimmte Betriebsausgaben abgezogen werden können, die im Zusammenhang mit einer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit getragen wurden. Im Rahmen der F&E-Vergünstigung erhält der Unternehmer die Förderung nur in der Phase der Erarbeitung neuer Lösungen.	Ab 2019 wird es in Polen zwei Vergünstigungen geben, die Innovationstätigkeit fördern sollen, nämlich die F&E-Vergünstigung (nach den bisherigen Grundsätzen) und die Innovation Box, welche die Unternehmen in der Etappe der Besteuerung von Einkünften aus der Kommerzialisierung der neuen Lösungen in Anspruch nehmen werden. Die Innovation Box ist eine Ergänzung zur F&E-Vergünstigung.

BITTE BEACHTEN SIE



Damit der Steuerpflichtige die Vergünstigung in Anspruch nehmen kann, muss er zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ausüben, die direkt mit der Schaffung, Kommerzialisierung, Entwicklung oder Verbesserung eines Vermögensgegenstands in Form eines gewerblichen Eigentumsrechts verbunden ist, und
2. er muss die buchhalterische Erfassung detailliert so aussondern, dass die Steuerbemessungsgrundlage ermittelt werden kann.

Die Vergünstigung „Innovation Box“ wird in der Jahreseinkommen- oder Jahreskörperschaftsteuererklärung abgerechnet, wobei der Steuerpflichtige die Vergünstigung über den ganzen Zeitraum, in dem das gewerbliche Eigentumsrecht geschützt ist, anwenden kann.

EXPERTENMEINUNG

Die Innovation Box ist eine hervorragende Ergänzung des bisher angewandten Instruments der F&E-Vergünstigung. Die Funktionsweise des zuerst genannten Instruments (IP Box) knüpft von der Idee her an die Einkünfte an, während dem zweiten der Bezug auf den Kostenaspekt zugrunde liegt, was sich zusammen genommen als eine Schlüssellösung für die Förderung und Unterstützung von Innovationstätigkeit in Polen erweisen kann.

04

WEGZUGSTEUER – BESTEUERUNG DER EINKÜNFTE AUS NICHT REALISIERTEN GEWINNEN

ZUALLERERST

Die Wegzugsteuer (engl. exit tax) betrifft die Besteuerung der noch nicht realisierten Kapitalerträge aufgrund der Übertragung der Aktiva in einen anderen Staat durch den Steuerpflichtigen. Die Novellierung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes hat zum Ziel, die polnischen Steuervorschriften an die im Jahre 2016 eingeführten Änderungen im EU-Recht (sog. ATAD-Richtlinie) anzupassen.

AUSSERDEM

Der Steuerwert wird für einen Vermögensgegenstand dann nicht ermittelt, wenn die Werbungskosten aus der entgeltlichen Veräußerung dieses Vermögensgegenstands für Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt werden.

EINKOMMENSTEUERSATZ

19 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Steuerwert des Vermögensgegenstandes ermittelt wird;

3 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Steuerwert des Vermögensgegenstandes nicht ermittelt wird.

KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZ

19 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage. Das Einkommen aus nicht realisierten Gewinnen stellt einen Überhang des Marktwertes des Vermögensgegenstandes über seinen Steuerwert dar.

Die WEGZUGSBESTEUERUNG betrifft:

- Unternehmen,
- Unternehmer,
- Natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben.

Der Wegzugsbesteuerung unterliegt die Übertragung von:

- Aktiva aus dem Hauptsitz in eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland;
- Aktiva aus der festen Geschäftseinrichtung im Mitgliedstaat in den Hauptsitz oder eine andere feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland;
- der Ansässigkeit in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland (mit Ausschluss der Aktiva, die mit der festen Geschäftseinrichtung im ersten Mitgliedstaat tatsächlich verbunden bleiben);
- der durch die in Polen gelegene ausländische Betriebsstätte ausgeübten Gewerbetätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland.

HEUTE

Zurzeit werden nicht realisierte Gewinne nicht besteuert.

ZUKÜNFTIG

Besteuerung der nicht realisierten Gewinne sowohl aufgrund des Einkommensteuer- als auch aufgrund des Körperschaftsteuergesetzes.

BITTE BEACHTEN SIE



Wegzugsbesteuerung und Körperschaftsteuer:

- Für die Abgabe der entsprechenden Erklärung und die Steuerzahlung haben Sie 7 Tage Zeit, gerechnet ab dem Tag, der auf den Monat folgt, in dem die Einkünfte aus den nicht realisierten Gewinnen entstanden sind.

Wegzugsbesteuerung und Einkommensteuer:

- Für die Abgabe der entsprechenden Erklärung und die Steuerzahlung haben Sie 7 Tage Zeit, gerechnet ab dem Tag, der auf den Monat folgt, in dem der gesamte Marktwert der übertragenen Vermögensgegenstände den Betrag von 4 Mio. PLN überschritten hat.

EXPERTENMEINUNG

Die Einführung der Wegzugsbesteuerung in das polnische Steuersystem führt dazu, dass die Absicht der Übertragung des Vermögensgegenstands ins Ausland einer zusätzlichen wirtschaftlichen Analyse bedürfen wird. Die beschriebene Änderung der Rechtslage wird auch die Planung der Steuerstrategie vor Beginn der Gewerbetätigkeit beeinflussen.

ZUALLERERST

Damit ein ausländischer Steuerpflichtiger die Begünstigungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, muss er dem polnischen Geschäftspartner eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. Dieses Dokument muss bis Ende 2018 im Original vorgelegt werden. Ab 2019 wird es möglich sein, die sich aus den Doppelbesteuerungsabkommen ergebenden Vergünstigungen auf der Grundlage von Kopien der Ansässigkeitsbescheinigungen in Anspruch zu nehmen.

AUSSERDEM

Diese Möglichkeit wird jedoch wesentlichen Beschränkungen unterliegen und ausschließlich Vergütungen für folgende Leistungen betreffen: Beratung, Buchhaltung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Leitung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personalanwerbung und -gewinnung, Garantien und Bürgschaften sowie ähnliche Leistungen.

Die Möglichkeit, eine Kopie zu verwenden, wird von der kumulativen Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängen:

- der Wert der an denselben Rechtsträger gezahlten Forderungen überschreitet nicht 10.000 PLN im Kalenderjahr
- die sich aus der vorgelegten Kopie der Ansässigkeitsbescheinigung ergebenden Informationen wecken keine begründeten Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Sachverhalt.

Ein polnischer Rechtsträger, der Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für immaterielle Dienstleistungen an einen Gebietsfremden zahlt, ist verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen.

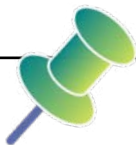
Das Einkommensteuer- und das Körperschaftsteuergesetz sehen diese Pflicht insbesondere für folgende Vergütungsarten vor:

- Lizenzgebühren für die Nutzung von Urheberrechten, gewerblichen Eigentumsrechten und Know-how;
- Gagen für Tätigkeiten in den Bereichen Show-Geschäft, Unterhaltung oder Sport;
- Vergütungen für Dienstleistungen in den Bereichen: Beratung, Buchhaltung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Leitung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personalauswahl und -gewinnung, Garantien und Bürgschaften sowie für ähnliche Leistungen.

Die Grundsätze der Besteuerung von Lizenzgebühren werden in den Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert. Die Modifizierungen umfassen:

- Festlegung eines maximalen Steuersatzes, den der Vertragsstaat auf Lizenzgebühren, die an Gebietsansässige der anderen Partei des Abkommens gezahlt werden, anwenden kann;
- Einführung von Definitionen für Lizenzgebühren, die von derjenigen abweichen, die nach inländischem Recht gilt. Die Definitionen der Lizenzgebühren in den von Polen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen haben einen engeren Anwendungsbereich als die Definitionen nach polnischem Recht.

BITTE BEACHTEN SIE



Die Obergrenze von 10.000 PLN, bis zu welcher die Möglichkeit besteht, eine Kopie der Ansässigkeitsbescheinigung zu verwenden, betrifft den Wert der während des Steuerjahres an denselben Rechtsträger gezahlten Forderungen.

EXPERTENMEINUNG

Die Einführung der Möglichkeit, eine Kopie der Ansässigkeitsbescheinigung zu verwenden, ist als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Die betragsmäßigen Beschränkungen (insbesondere die Notwendigkeit, die im Steuerjahr ausgezahlten Forderungen zu kumulieren) werden jedoch zur Folge haben, dass viele Steuerpflichtige weiterhin die Originale der Bescheinigungen bei den Geschäftspartnern einholen werden müssen.

ZUALLERERST

Die Novellierung des KStG-PL sieht Änderungen im Bereich der Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für bestimmte Kategorien immaterieller Dienstleistungen vor. Sie betrifft Steuerpflichtige, die im Steuerjahr Zahlungen aus den o.g. Titeln in einer Gesamthöhe von mehr als 2 Mio. PLN an denselben Rechtsträger tätigen. Nach Überschreitung des o.g. Betrags werden die Steuerzahler grundsätzlich verpflichtet sein, die Quellensteuer nach dem Satz gemäß KStG-PL zu erheben.

AUSSERDEM

Dies bedeutet, dass die Zahler nach Überschreitung des Betrags von 2 Mio. PLN die Möglichkeit verlieren, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Befreiungen von der Quellensteuer und Präferenzsätze in Anspruch zu nehmen. Der Verlust der Möglichkeit, die o.g. Vergünstigungen zu beanspruchen, wird jedoch nicht zwingend sein – um das Recht auf Befreiung (bzw. auf Anwendung der Sätze aus den Doppelbesteuerungsabkommen) zu behalten, wird jedoch Folgendes erforderlich sein:

- Durchführung einer zusätzlichen Überprüfung durch den Zahler, die bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Anwendung der ermäßigten Steuersätze erfüllt sind, sowie Abgabe der entsprechenden Erklärung gegenüber dem Leiter des Finanzamtes,
- Einholung einer Auskunft über die Anwendung der Befreiung von der Erhebung der pauschalierten Ertragsteuer durch den Zahler (der diesbezügliche Antrag kann vom Steuerpflichtigen oder -zahler gestellt werden, für die Erteilung einer Auskunft ist eine Gebühr von 2.000 PLN zu zahlen).

Wenn auf den Überschuss über 2 Mio. PLN die Steuer erhoben wird, wird der Steuerpflichtige oder -zahler berechtigt sein, deren Erstattung zu beantragen. Der Entscheidung über die Erstattung wird ein Beweisverfahren vorausgehen. Die Erstattung soll ohne unnötige Verzögerung, jedoch spätestens binnen 6 Monaten nach Eingang des Antrags erfolgen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn dies für die Überprüfung der Begründetheit des Antrags notwendig sein wird.

BITTE BEACHTEN SIE



Die Obergrenze von 2 Mio. PLN, an deren Überschreitung die Beschränkungen geknüpft sind, betrifft Zahlungen, die im Steuerjahr an denselben Steuerpflichtigen getätigt werden. Dies bedeutet, dass z.B. Dividenden und Darlehenszinsen summiert werden, die an denselben Rechtsträger gezahlt werden.

EXPERTENMEINUNG

Die Änderungen bei der Quellensteuer sind eindeutig negativ zu beurteilen. Sie führen zu zusätzlichen Pflichten aufseiten der Unternehmer.

ZUALLERERST

Die Änderungen der Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise werden ab 2019:

- die Dokumentationspflichten einschränken;
- die Fristen verlängern;
- zusätzliche Erleichterungen und Befreiungen von der Dokumentationspflicht einführen.

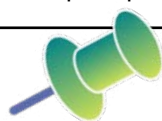
Die wichtigsten Änderungen:

1. Vereinheitlichung der Begriffe und Definitionen
 - Aufhebung der gegenwärtig geltenden Vorschriften und Aufnahme neuer Abschnitte in das Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetz, die alle die Verrechnungspreise betreffenden Fragen regeln.
2. Anpassung der Dokumentationsanforderungen an die OECD-Richtlinien.
3. Einschränkung der Pflichten
 - Erhöhung der Schwellenwerte für die Dokumentationspflicht auf 10 Mio. PLN (Warengeschäft), 10 Mio. PLN (Finanzgeschäft), 2 Mio. PLN (Dienstleistungen und sonstige).
 - Erhöhung der Schwellenwerte für die Erstellung der Stammdokumentation (Master File) auf 200 Mio. PLN (Betrag der konsolidierten Einnahmen für das Master File).
 - Einschränkung der Pflicht zur Erstellung des Master Files für Unternehmen, welche der Voll- bzw. Quotenkonsolidierung unterliegen.
 - Möglichkeit der Verwendung des von einem anderen Unternehmen erstellten Master Files (unter Wahrung von dessen Übereinstimmung mit den polnischen Vorschriften). Die englische Fassung des Master Files wird auch akzeptabel sein. Die Behörde kann jedoch dazu auffordern, innerhalb von 30 Tagen eine polnische Fassung der Dokumentation vorzulegen.
 - Ersetzung des Berichts CIT/TP durch die Berichterstattung der Verrechnungspreise in elektronischer Form (TP-R), die grundsätzlich einfacher und intuitiver sein soll.
4. Zusätzliche Befreiung von der Dokumentationspflicht für manche Geschäfte.
5. Neue Grundsätze für die Abrechnung mancher Geschäfte
 - Systematisierung des Fremdvergleichsprinzips

- Einführung besonderer Grundsätze für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung
 - Einführung besonderer Grundsätze für Darlehen
 - Möglichkeit der Anwendung anderer Preiskalkulationsmethoden als der im Gesetz genannten in begründeten Fällen
 - Einführung der Möglichkeit für die Korrektur der Verrechnungspreise.
6. Neue Fristen
 - Verlängerung der Frist für die Abgabe einer Erklärung über die Erstellung eines Local Files und anderer Informationen über Verrechnungspreise von 3 auf 9 Monate nach Ende des Steuerjahres
 - Verlängerung der Frist für die Erstellung eines Master Files auf 12 Monate nach Ende des Jahres.

HEUTE	ZUKÜNFTIG
Die Vergleichbarkeitsanalyse wird nur von den Unternehmen erstellt, deren Erträge oder Aufwendungen über 10 Mio. EUR liegen.	Die Vergleichbarkeitsanalyse wird obligatorischer Bestandteil des Local Files sein.
Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentationen durch Unternehmen, deren Erträge oder Aufwendungen über 2 Mio. EUR liegen	Die Dokumentationspflicht hängt von der Überschreitung der neuen Schwellenwerte ab.
3-stufige Verrechnungspreisdokumentation (Local File, Vergleichbarkeitsanalyse, Master File)	2-stufige Verrechnungspreisdokumentation (Local File, Master File)
Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation	Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation und Marktgerechtigkeit der Geschäftsbedingungen
Der Bericht CIT/TP wird von den Unternehmen eingereicht, deren Erträge oder Aufwendungen über 10 Mio. EUR liegen.	Die Information über die Verrechnungspreise wird in elektronischer Form von jedem zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation verpflichteten Unternehmen eingereicht.

BITTE BEACHTEN SIE



Die Vorschriften treten zum 1. Januar 2019 in Kraft und werden Geschäfte betreffen, die ab Anfang 2019 abgeschlossen werden. Bis Ende September 2019 werden die Steuerpflichtigen die Dokumentation über 2018 getätigte Geschäfte nach den bisher geltenden Vorschriften erstellen.

EXPERTENMEINUNG

Mit den vorgeschlagenen Änderungen möchte der Gesetzgeber die Gruppe der Unternehmen, die zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind, und die Anzahl der dokumentationspflichtigen Geschäfte verringern. Die Verlängerung der Fristen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentationen wird es den Steuerpflichtigen erlauben, den Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise effektiver nachzukommen.

07

VEREINFACHTE STEUERLICHE ERFASSUNG EINER VON GEBIETSFREMDE GEFÜHRTEN BETRIEBSSTÄTTE

ZUALLERERST

Der Gesetzgeber hat sich entschieden, in das Körperschaftsteuergesetz eine Ermächtigung für den Finanzminister einzuführen, wonach dieser im Wege einer Verordnung den Umfang des Verzeichnisses bestimmen kann, welche ausländische Betriebsstätten von Gebietsfremden, die in der Republik Polen tätig sind, führen müssen. Es fehlen Durchführungsvorschriften, aber der Gesetzesentwurf sieht die Führung eines vereinfachten Verzeichnisses durch die Betriebsstätten vor.

AUSSERDEM

Die neuen Regelungen sollen Steuerpflichtige betreffen, die in der Republik Polen eine ausländische Betriebsstätte besitzen und für die Ausübung der Tätigkeit in Polen keine Niederlassungen oder Vertretungen gründen. Aufgrund der Rechtsverweisung hat der Finanzminister die Methode für die Führung eines vereinfachten Verzeichnisses sowie die Bedingungen bestimmt, welche das Verzeichnis zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Steuerverbindlichkeit zu erfüllen hat.

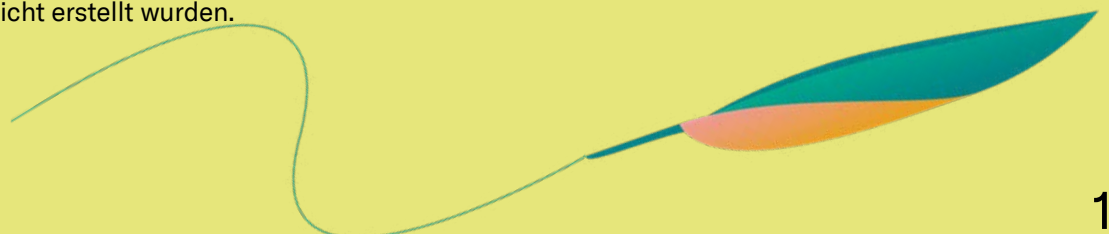
BITTE BEACHTEN SIE



Die Durchführungsvorschriften für die besprochene Vorschrift wurden vom Gesetzgeber noch nicht erstellt. Nach deren Verabschiedung empfehlen wir Ihnen eine eingehende Analyse des von den Steuerpflichtigen bisher geführten Verzeichnisses und seine Anpassung an die Anforderungen, die vom Finanzminister in der Verordnung bestimmt werden.

EXPERTENMEINUNG

Die Einführung der Vorschrift, laut der die ausländischen Betriebsstätten ein vereinfachtes Verzeichnis führen können, ist positiv zu beurteilen. Dies ermöglicht es, viele Zweifel an der Art und Weise, wie Einnahmen und Ausgaben der ausländischen Betriebsstätte nachzuweisen sind, auszuräumen. Die eingeführte Regelung stellt auch eine Bestätigung dafür dar, dass der Steuerpflichtige, der die ausländische Betriebsstätte betreibt, nicht verpflichtet ist, eine volle Buchhaltung zu führen. Eine eindeutige Beurteilung der Änderung der Vorschriften wird aber erst nach Analyse der Durchführungsvorschriften möglich sein, die bisher noch nicht erstellt wurden.



ZUALLERERST

Die Gesellschaft wird fiktive Zinsen, die sie bei einer Fremdfinanzierung als abzugsfähige Betriebsausgaben einstufen würde, von den Einnahmen abziehen können. Das neue Institut im Bereich der Körperschaftsteuer soll die Steuerpflichtigen dazu ermutigen, die Geldmittel für die Entwicklung im Unternehmen zu halten.

AUSSERDEM

Die eingeführte Änderung führt nach Auffassung des Finanzministeriums zum Ausgleich der steuerlichen Berechtigungen, die mit der Fremdfinanzierung verbunden sind, und zur Bildung von Selbstfinanzierungskapital. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Ausgleich bis zur Höhe des thesaurierten Gewinns/der geleisteten Nachschüsse erfolgt, auf den/die hypothetische Zinsen (berechnet nach dem Referenzsatz der Polnischen Nationalbank, erhöht um 1 Prozentpunkt) von max. 250.000 PLN erhoben werden.

HEUTE	ZUKÜNFTIG
Derzeit scheint die Fremdfinanzierung der Geschäftstätigkeit für die meisten Steuerpflichtigen günstiger zu sein. Der Steuerpflichtige kann beispielsweise die Darlehens- oder Kreditzinsen als abzugsfähige Betriebsausgaben ausweisen. Der Gesetzgeber sieht für die Steuerpflichtigen keine Prämien aufgrund der Selbstfinanzierung vor.	Der Steuerpflichtige wird seine abzugsfähigen Betriebsausgaben um den Betrag erhöhen können, der den Fremdfinanzierungskosten entspricht, obwohl diese Kosten faktisch nicht getragen werden.



BITTE BEACHTEN SIE

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die neuen Regelungen bezüglich der Erfassung hypothetischer Zinsen auf den thesaurierten Gewinn oder die geleisteten Nachschüsse erstmals auf das Steuerjahr, das am 1. Januar 2020 beginnt, Anwendung finden werden. Diese Lösung wird jedoch auch auf den in die Kapitalrücklage/sonstigen Rücklagen eingestellten Gewinn bzw. auf die bis zum 31. Dezember 2018 in die Gesellschaft geleisteten Nachschüsse Anwendung finden. Es wurde dabei vorbehalten, dass als Jahr, in dem die Mittel in die Kapitalrücklage eingestellt oder die Nachschüsse geleistet wurden, das Jahr gilt, das nach dem 31. Dezember 2019 beginnt.

EXPERTENMEINUNG

Die vorgeschlagenen Änderungen sind für die Steuerpflichtigen günstig. Die im Januar 2018 eingeführte Obergrenze für die Erfassung der Fremdfinanzierungskosten unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben führte dazu, dass die Fremdfinanzierung immer unattraktiver für Unternehmer wird.

Die Möglichkeit, hypothetische Zinsen als abzugsfähige Betriebsausgaben auszuweisen, ist in Verbindung mit der Novelle aus dem Vorjahr zu prüfen, in der angenommen wurde, dass die Möglichkeit der Einstufung der Fremdfinanzierungskosten als abzugsfähige Betriebsausgaben beschränkt werden kann. Der Gesetzgeber beschränkt die Attraktivität der Fremdfinanzierung und fördert zugleich die Bildung eines Selbstfinanzierungskapitals aus den geleisteten Nachschüssen bzw. dem thesaurierten Gewinn.

ZUALLERERST

Wegen der fehlenden diesbezüglichen Regelungen konnten die Einkünfte der mit Kryptowährungen handelnden Personen sogar mit dem Satz von 32 Prozent besteuert werden, daher haben die in dieser Branche agierenden Unternehmen ihre Tätigkeit in andere Länder verlagert. Ab Januar 2019 werden die Einnahmen aus dem Handel mit virtuellen Währungen entsprechend den Einnahmen aus Geldkapital (EStG-PL) oder den Einnahmen aus Kapitalerträgen (KStG-PL) zugeordnet. Grundsätzlich wird das Einkommen aus der entgeltlichen Veräußerung virtueller Währungen mit 19 Prozent besteuert.

AUSSERDEM

Nach Auffassung der Steuerbehörden stellt eine Einnahme aus dem Verkauf einer virtuellen Währung eine Einnahme aus Vermögensrechten dar, daher ist beim Kauf- bzw. Tauschvertrag die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC) von 1 Prozent zu entrichten.

In dem Zeitraum zwischen dem 13. Juli 2018 und 30. Juni 2019 wird die Erhebung der PCC bei Steuerpflichtigen, die Kryptowährungen erwerben oder tauschen, eingestellt.

Die neuen Vorschriften betreffen juristische und natürliche Personen, die eine virtuelle Währung entgeltlich veräußern (Verkauf einer Kryptowährung) – Tausch einer virtuellen Währung gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel, Ware, Dienstleistung oder Vermögensrecht (andere als virtuelle Währung) bzw. Begleichung von sonstigen Verbindlichkeiten mithilfe virtueller Währungen.

Betriebsausgaben aufgrund entgeltlicher Veräußerung einer virtuellen Währung sind dokumentierte:

- unmittelbar für den Erwerb einer virtuellen Währung getragene Ausgaben und
- Kosten der Veräußerung der virtuellen Währung.

HEUTE	ZUKÜNFTIG
<p>Besteuerung wie bei Einkünften aus Vermögensrechten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach einem progressiven Steuertarif (Satz von 18 Prozent und 32 Prozent) – die meisten Einkommensteuerpflichtigen; – nach einem Satz von 19 Prozent – Körperschaftsteuerpflichtige und Einkommensteuerpflichtige, die die Einheitssteuer abrechnen. <p>Möglichkeit der Verrechnung eines Verlustes aus Kryptowährungen mit den Einkünften aus sonstiger Tätigkeit.</p>	<p>Besteuerung als:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einnahmen aus Geldkapital (EStG-PL) mit 19 Prozent; – Einnahmen aus Kapitalerträgen (KStG-PL) mit 19 Prozent bzw. nach dem Präferenzsatz von 15 Prozent (kann ab 2019 auf 9 Prozent herabgesetzt werden). <p>Fehlende Möglichkeit der Verrechnung des Verlustes mit den Einkünften aus sonstiger Tätigkeit.</p>
WAS BLEIBT	ES ÄNDERN SICH
<p>Besteuerung des Einkommens aus der entgeltlichen Veräußerung virtueller Währungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einnahmequelle – Steuersatz – Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten.

BITTE BEACHTEN SIE

Der Verzicht auf die Erhebung der PCC gilt bis zum 30. Juni 2019.

EXPERTENMEINUNG

Die Einführung von Vorschriften zur Regelung der Besteuerung von Kryptowährungen ist positiv zu beurteilen, da somit diesbezügliche Zweifel ausgeräumt wurden.

ZUALLERERST

Ab Januar 2019 wird der bisherige Präferenz-Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent auf 9 Prozent herabgesetzt.

AUSSERDEM

Der ermäßigte Satz gilt für andere Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen, d.h. Gewinne aus betrieblicher Tätigkeit.

Der Steuersatz wurde zwar herabgesetzt, jedoch hat sich der Gesetzgeber gegen die zuvor geplante Erhöhung der Obergrenze für Umsatzerlöse der kleinen Steuerpflichtigen auf 2 Mio. EUR entschieden. Mehr noch, für die Einnahmen, die nach dem Körperschaftsteuersatz von 9 Prozent besteuert werden, wurde eine Beschränkung auf 1,2 Mio. EUR eingeführt. Nach Überschreitung dieses Betrages ist der Basissteuersatz von 19 Prozent anzuwenden. Letztendlich werden dann alle Einkünfte (Einnahmen), die im betreffenden Jahr erzielt wurden, nach einem Körperschaftsteuersatz von 19 Prozent versteuert.

Der Satz von 9 Prozent kann von kleinen Steuerpflichtigen angewandt werden, d.h. von Steuerpflichtigen, deren Umsatzerlöse (mit Umsatzsteuer) im vorausgehenden Steuerjahr 1,2 Mio. EUR nicht überschritten haben. Dies bedeutet, dass 2019 die Obergrenze von 5,135 Mio. PLN für die von den Steuerpflichtigen im Jahr 2018 erzielten Einnahmen gelten wird. Ab dem 1. Januar 2020 steigt dieser Wert auf 2 Mio. EUR.

Ein Steuerpflichtiger, der mit einer Gewerbetätigkeit beginnt, kann im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit das Einkommen auch mit dem Körperschaftsteuersatz i.H.v. 9 Prozent versteuern.

Kapitalgruppen dürfen ausschließlich den Basissteuersatz von 19 Prozent anwenden. Die Beschränkung betrifft auch Rechtsträger, welche die im KStG-PL detailliert beschriebenen Umstrukturierungsprozesse durchgeführt haben. Der Ausschluss umfasst das Jahr der Umstrukturierung und das Folgejahr.

Dabei ist zu beachten, dass mit dem Körperschaftsteuersatz von 9 Prozent Einkünfte bis zum PLN-Gegenwert des Betrags von 1,2 Mio. EUR, die im betreffenden Steuerjahr erzielt wurden, besteuert werden. Beginnend mit dem Monat (Quartal), der der Überschreitung dieser Summe folgt, muss die Körperschaftsteuer i.H.v. 19 Prozent berechnet und abgeführt werden. Die Steuerdifferenz muss nach Beendigung des Steuerjahres nachgezahlt werden.

BITTE BEACHTEN SIE

Als kleiner Steuerpflichtiger bzw. Unternehmer, der eine Tätigkeit aufnimmt, kann der Unternehmer den niedrigeren Körperschaftsteuersatz von 9 Prozent anwenden. Er kann diesen bis zu dem Monat (Quartal) des Steuerjahres anwenden, in dem seine Umsatzerlöse nicht die Obergrenze von 1,2 Mio. EUR (PLN-Gegenwert) überschreiten. Sobald höhere Einnahmen erzielt werden, gilt für die Körperschaftsteuervorauszahlung der Basissteuersatz von 19 Prozent.

15

EXPERTENMEINUNG

Nach wie vor wird der ermäßigte Satz für verhältnismäßig wenige Unternehmen gelten – unverändert bleiben die Besteuerungsgrundsätze für natürliche Personen, die kleine Unternehmen führen, wobei gerade diese die Mehrheit der kleinen Steuerpflichtigen ausmachen.



Autoren



Aleksandra Galczak
Tax Adviser (PL)
aleksandra.galczak@roedl.com



Agnieszka Gliwińska
Tax Adviser (PL)
agnieszka.gliwinska@roedl.com



Michał Gosek
Tax Adviser (PL)
michal.gosek@roedl.com



Ewelina Kołodziejska
Assistentin Steuerberatung
ewelina.kolodziejska@roedl.com



Aleksandra Łączna
Tax Adviser (PL)
aleksandra.laczna@roedl.com



Daria Staniszevska-Kloc
Tax Adviser (PL)
daria.staniszevska-kloc@roedl.com



Agnieszka Szczotkowska
Tax Adviser (PL)
agnieszka.szczotkowska@roedl.com



Łukasz Szczygieł
Tax Adviser (PL)
lukasz.szczygiel@roedl.com



Dominika Tyczka
Tax Adviser (PL)
dominika.tyczka@roedl.com



Daria Walkowiak
Attorney at Law (PL)
daria.walkowiak@roedl.com



Maciej Wilczkiewicz
Tax Adviser (PL)
maciej.wilczkiewicz@roedl.com



Dawid Zwijacz
Attorney at Law (PL)
dawid.zwijacz@roedl.com

Rödl & Partner

al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
T +48 22 210 69 88
gdansk@roedl.com

ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice
T +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

ul. Skaleczna 2
31-065 Kraków
T +48 12 378 66 00
krakow@roedl.com

ul. Górki 7
60-204 Poznań
T +48 61 864 49 00
poznan@roedl.com

ul. Sienna 73
00-833 Warszawa
T +48 22 696 28 00
warszawa@roedl.com

ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
T +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken
#Rödl&PartnerwPolsce



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl 

Teilen wir unser Wissen miteinander! | CALT News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

